

Der Präsident

An die
Vorsitzende
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Kiel, 18. Oktober 2016

Gesetzentwurf zur Änderung des Informationszugangsgesetzes (Drucksache 18/4409) mit Änderungsantrag (Drucksache 18/4465)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem o.g. Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag eine Stellungnahme abgeben zu können. Diese Gelegenheit nehmen wir gerne wahr.

Gegen den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag haben wir inhaltlich keine gravierenden Einwände. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zur Umweltinformationsrichtlinie und die Aufnahme einer neuen Transparenznorm in die Landesverfassung Schleswig-Holstein erfordern eine Anpassung der bestehenden Landesvorschriften zum Informationszugangsgesetz. Es ist nachvollziehbar, alle hierzu notwendigen Vorschriften in das bestehende Informationszugangsgesetz einzubinden. Gleichzeitig wird dadurch das Gesetz aber auch unübersichtlicher und zumindest für den juristischen Laien kaum noch verständlich.

Zur Transparenz und zu einem ungehinderten Informationszugang gehört auch, dass der Informationssuchende sich selbst ohne fachliche Hilfe schnell und einfach darüber informieren kann, welche Rechte ihm zustehen und welche Voraussetzungen dafür gegeben sein müssen. Diesem Anspruch kann das Informationszugangsgesetz nach der Änderung nicht mehr gerecht werden. Es enthält derart viele unterschiedliche Bestimmungen und Sonderregelungen, dass die Verständlichkeit für juristische Laien verlorengeht. Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird teilweise jetzt sogar die Ausnahme von der Ausnahme des Regeltatbestandes eingeführt. Wir regen daher dringend an, das Änderungsvorhaben noch einmal daraufhin zu überprüfen, ob die Tatbestände nicht vereinfacht und vereinheitlicht werden können, um die Verständlichkeit zu erhöhen.

In diesem Zusammenhang stellt sich beispielsweise auch die Frage, warum bei den informationspflichtigen Stellen zwischen Umweltinformationen im Sinne der § 2 Abs. 2 IZG-SH und anderen Informationen im Sinne des § 2 Abs. 1 IZG-SH unterschieden werden soll. Das Informationsbedürfnis von Bürgern und Interessengruppen unterscheidet sich ja schließlich auch nicht zwischen Umweltinformationen und sonstigen Fragen. Eine Rechtfertigung dafür, Umweltinformationen als besonders relevant gegenüber anderen Informationen herauszuheben, ist weder nachvollziehbar noch in der Gesetzesbegründung ausgeführt.

Die im Änderungsantrag gewünschte Ausnahme von der Informationspflicht für parlamentarische Aufgaben des Landtages einschließlich der gutachterlichen oder rechtsberatenden Tätigkeit ist für uns dagegen nachvollziehbar.

Abschließend betonen wir noch einmal, dass ein Informationszugangsgesetz, das von den interessierten Bürgern nicht verstanden wird, seinen Sinn und sein Ziel verfehlt.

Gern sind wir bereit, im mündlichen Vortrag unsere Auffassung weiter zu vertiefen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Altmann', with a large, sweeping initial stroke.

(Dr. Aloys Altmann)
Präsident